

INHALTSVERZEICHNIS

AMTLICHER TEIL	2
2. ÄNDERUNGSSATZUNG zur Wasserversorgungssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet	2
3. SATZUNG zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Industrie- und Gewerbegebietes Freienbrink des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) – Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (WVS-IGF) –	3
IMPRESSUM / BEZUGSMÖGLICHKEITEN	4

AMTLICHER TEIL

2. ÄNDERUNGSSATZUNG zur Wasserversorgungssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, Nr. 10) i. V. m. §§ 3, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (BbgGKG) vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, Nr. 10, S. 77) sowie der §§ 59 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20, S. 1), zuletzt geändert durch Art. 29 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, Nr. 9, S. 14), und des § 6 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) vom 19.10.2005, zuletzt geändert durch die 15. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 17.07.2024 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland am XX.XX.XXXX, S. XX), hat die Versammlung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner in ihrer Sitzung am 09.10.2024 die folgende Satzung beschlossen:

Art. 1 Änderung der Wasserversorgungssatzung

Die Wasserversorgungssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des Wasserverbandes Strausberg-Erkner vom 21.11.2018 (Amtsblatt für den Wasserverband Strausberg-Erkner Nr. 1/2018 vom 18.12.2018, S. 42), kurz Wasserversorgungssatzung, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 01.12.2021 (Amtsblatt für den Wasserverband Strausberg-Erkner Nr. 3/2021 vom 22.12.2021, S. 2) wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 6 wird Satz 8 wie folgt neu gefasst:

„Dieser nachträgliche Antrag ist bis zum 31.03.2030 beim WSE zu den Bedingungen eines Neuanschlusses mit den dazu normierten Unterlagen und erforderlichen Angaben einzureichen; wird kein Antrag gestellt oder wird der Antrag ohne vollständige Angaben und/oder die satzungsmäßig verlangten Unterlagen eingereicht, ruht das Benutzungsrecht für das betroffene Grundstück ab dem 01.04.2030 bis zur Erteilung der Anschlussgenehmigung mit der Festsetzung der maximalen Bezugsmenge für das betroffene Grundstück.“

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Strausberg, den 09.10.2024

gez. André Bähler
Verbandsvorsteher

3. SATZUNG
zur Änderung der Satzung
für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Industrie- und Gewerbegebietes
Freienbrink des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE)
– Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (WVS-IGF) –

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, Nr. 10) i. V. m. §§ 3, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (BbgGKG) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, Nr. 10, S. 77) und des § 59 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20, S. 1), zuletzt geändert durch Art. 29 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, Nr. 9, S. 14) und des § 50 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) sowie des § 6 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) vom 19.10.2005, zuletzt geändert durch die 15. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 17.07.2024 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland vom XX.XX.XXXX, S. XX), hat die Versammlung des WSE in ihrer Sitzung am 09.10.2024 die folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Änderung der Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Industrie- und Gewerbegebietes Freienbrink des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) vom 01.12.2021 (Amtsblatt für den Wasserverband Strausberg-Erkner Nr. 3/2021 vom 22.12.2021, S. 33), kurz Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (WVS-IGF), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 14.06.2023 (Amtsblatt für den Wasserverband Strausberg-Erkner Nr. 2/2023 vom 30.06.2023, S. 4) wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 9 wird Satz 9 wie folgt neu gefasst:

„Dieser nachträgliche Antrag ist bis zum 31.03.2030 beim Inhaber der Trinkwasserkonzession zu den Bedingungen eines Neuanschlusses mit den dazu normierten Unterlagen und erforderlichen Angaben einzureichen; wird kein Antrag gestellt oder wird der Antrag ohne vollständige Angaben und/oder die satzungsmäßig verlangten Unterlagen eingereicht, ruht das Benutzungsrecht für das betroffene Grundstück ab dem 01.04.2030 bis zur Erteilung der Anschlussgenehmigung mit der Festsetzung der maximalen Bezugsmenge für das betroffene Grundstück.“

Art. 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Strausberg, den 09.10.2024

gez. André Bähler
Verbandsvorsteher

IMPRESSUM / BEZUGSMÖGLICHKEITEN

Herausgeber:

Wasserverband Strausberg-Erkner
Der Verbandsvorsteher
Am Wasserwerk 1
15344 Strausberg
Telefon: 03341 343-0
Fax: 03341 343-104
E-Mail: info@w-s-e.de

Redaktion:

Referentin Kommunikation

Bezugsmöglichkeiten

1. Das Amtsblatt für den Wasserverband Strausberg-Erkner liegt aus im Kundencenter (Poststelle) des WSE, Am Wasserwerk 1, 15344 Strausberg
2. Im Internet: www.w-s-e.de/amtsblatt
3. Bei Abholung: Kostenlose Abgabe eines aktuellen Exemplars
4. Zusendung eines aktuellen Exemplars gegen Erstattung der Kosten für Auslagen, jedes weitere Exemplar zum Gebührentarif gemäß Verwaltungskostensatzung des WSE